

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 17. Dezember 1991

235. Stück

-
- 642. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz
643. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz
644. Verordnung: Zurichtungsnormen-Verordnung
645. Kundmachung: Neufestsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz
-

642. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 28 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 66/1986, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 686/1990 über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt der im Abs. 1 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 11,60 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Fischler

643. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 14 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesge-

setz BGBl. Nr. 396/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 217/1986, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 687/1990 über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt der in den Anlagen A und B und in § 2 angeführten Gebühren entspricht einem Betrag von 11,60 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Fischler

644. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung von Zurichtungsnormen für Schlachtkörper (Zurichtungsnormen-Verordnung)

Auf Grund des § 2 a des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1991 wird verordnet:

§ 1. Inhaber von Betrieben, die Schlachttiere auf Schlachtgewichtsbasis für eigene oder fremde Rechnung übernehmen, haben bei der Schlachtung vor der Ermittlung des Gewichtes des warmen Schlachtkörpers (Warmgewicht) nachstehend angeführte Zurichtungsnormen einzuhalten.

§ 2. Vor der Ermittlung des Warmgewichtes sind folgende Teile zu entfernen:

1. bei Rindern (Tiere mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 kg):
 - a) der Kopf zwischen Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel senkrecht zur Wirbelsäule ohne jedes Halsfleisch,
 - b) die Gliedmaßen wie folgt: Vorderfüße im Karpalgelenk (dem ersten den Klauen nächstgelegenen Vorderfußwurzelknochen), Hinterfüße vor dem Tarsalgelenk abgesetzt oder abgesägt,
 - c) das Euter bei Kühen und das Fetteuter bei Kalbinnen,
 - d) die Haut, jedoch so, daß bei sorgfältiger Bearbeitung kein Fleisch- oder Fettanteil an ihr verbleibt,
 - e) der Ziemer und die Hoden sowie der Ziemerkopf bei männlichen Rindern,
 - f) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle,
 - g) der Schwanz zwischen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel,
 - h) das Nierenfett (Lungel) mit Niere,
 - i) das Fett der Becken-, Brust- und Bauchhöhle,
 - j) das Hoden(Sack)fett (Taschenfett); das Leistenfett und Teile der Bauchdecke dürfen dabei nicht entfernt werden,
 - k) das Zwerchfell (Saumfleisch) samt Nieren(Herz)zapfen,
 - l) das Rückenmark,
 - m) das Oberschalenkranzfett (Ortschwanzelfett),
 - n) die Stichstelle am Hals einschließlich der Halsvene und dem anhaftenden Fettgewebe, wobei der Hals nach den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften beschnitten wurde.

Vom Schlachtkörper darf das gesamte Oberflächenfett einschließlich des Brustkernfettes nicht entfernt werden. Sonstige Teile des Stichtisches müssen bis nach der Abwaage am Schlachtkörper bleiben.

2. bei Kälbern (Tiere mit einem Lebendgewicht bis höchstens 220 kg):
 - a) der Kopf zwischen Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel senkrecht zur Wirbelsäule ohne jedes Halsfleisch,
 - b) die Gliedmaßen wie folgt: Vorderfüße im Karpalgelenk, Hinterfüße vor dem Tarsalgelenk abgesetzt oder abgesägt,
 - c) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt,
 - d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle.

Am Schlachtkörper müssen die Nieren, das Nierenfettgewebe sowie der Schwanz verbleiben.

3. bei Schweinen:
 - a) die Borsten und die Klauen,

- b) die Vorderfüße im Karpalgelenk und die Hinterfüße vor dem Tarsalgelenk bei Sauen und Altschneidern,
- c) die äußeren Geschlechtsteile bei männlichen Schweinen und das milchführende Gesäuge bei den Sauen,
- d) die Augen und die Ohrenausschnitte; das umliegende Gewebe darf dabei nicht entfernt werden,
- e) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle (Eingeweide, Innereien [Herz, Lunge, Leber, Milz] samt Luftröhre, Schlund und Zunge).

Am Schlachtkörper müssen der Kopf, die Füße (ausgenommen bei Sauen und Altschneidern), der Filz (Flomen), die Nieren, das Hirn und das Zwerchfell, bei Sauen auch das resorbierte und gesunde Gesäuge verbleiben.

4. bei Schafen:
 - a) der Kopf zwischen Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel senkrecht zur Wirbelsäule ohne jedes Halsfleisch,
 - b) die Gliedmaßen wie folgt: Vorderfüße im Karpalgelenk, Hinterfüße vor dem Tarsalgelenk, abgesetzt oder abgesägt,
 - c) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt,
 - d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle,
 - e) der Schwanz.

Am Schlachtkörper müssen die Nieren und das Nierenfettgewebe verbleiben.

§ 3. Die Ermittlung des Warmgewichtes hat innerhalb von 30 Minuten nach der Schlachtung (Beendigung des Ausweidevorganges) zu erfolgen.

§ 4. Preisermittlungen auf Grund der Verordnung über die Erklärung von Vieh- und Fleischmärkten zu Richtmärkten, BGBl. Nr. 422/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 111/1984, sind auf Basis des Kaltgewichtes, das dem Warmgewicht minus 2% entspricht, durchzuführen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1992 in Kraft.

Fischler

645. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend Neufestsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden die Preise, zu denen die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft Salz zur Verwendung im Bundesgebiet zu verkaufen hat

(Inlandverschleißpreise), mit Gültigkeit ab 1. Jänner 1992 wie folgt festgesetzt:

B. Sole

Preis ohne
Umsatzsteuer für
1 Kubikmeter
Schilling

5. Sole 150,—

PREISTARIF

A. Salz

Preis ohne
Umsatzsteuer
für 1 Tonne
Schilling

1. Speisesalz
 - a) zur Abgabe in Packungen mit einem Inhalt bis zu 1 000 Gramm 6 810,—
 - b) zur Abgabe in anderer Form 5 510,—
2. Viehsalz 2 050,—
3. Gewerbesalz 1 700,—
4. Streusalz (Auftausalz) 1 700,—

Die Streusalzpreise ermäßigen sich für Bezüge in den Monaten April und Mai um 5%, in den Monaten Juni und Juli um 3% und in den Monaten August und September um 1%.

Zu allen angeführten Preisen kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz.

Die unter Z 1 bis 5 angeführten Preise sind Höchstpreise und gelten für unverpacktes, nicht besonders behandeltes Salz frachtfrei Bestimmungsstation nach den Frachtsätzen der Österreichischen Bundesbahnen für 20 Tonnen des zu liefernden Salzes. Die unter Z 5 angeführten Preise gelten für Sole ohne Gebinde ab Werk.

Kosten, welche in den angeführten Preisen nicht inbegriffen sind, und Kosten für Sonderleistungen sind nach den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft dem Käufer anzurechnen. Kosten für die Denaturierung von Viehsalz, Gewerbesalz und Streusalz dürfen nicht angerechnet werden.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.